

GZ.: BMI-500450/0005-III/3/2009

Wien, am 29. Oktober 2009

Es wird bescheinigt, dass beim Bundesministerium für Inneres geänderte Satzungen der politischen Partei

### **"Christliche Partei Österreichs"**

am 16.10.2009 hinterlegt wurden (§ 1 Abs 4 Parteiengesetz, BGBl 1975/404 idgF).

#### § 16 Abs 2 dieser Satzungen lautet:

„Schriftstücke in Angelegenheiten, die dem Bundesparteitag, dem Bundesparteivorstand oder dem Exekutivausschuss vorbehalten sind, zeichnet

- der Bundesparteiohmann oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit
- dem Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet

- der Finanzreferent oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit
- dem Bundesparteiohmann oder dem Generalsekretär oder einem ihrer Stellvertreter“.

#### § 30 Abs 1 dieser Satzungen lautet ua:

„Der Bundesparteiohmann vertritt die Partei nach außen .....“.

#### § 30 Abs 3 dieser Satzungen lautet ua:

„Die Ohmann-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Bundesparteiohmann in allen Angelegenheiten, wobei der Bundesparteiohmann ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt.

.....“

#### § 31 Abs 4 dieser Satzungen lautet:

Der oder die Generalsekretär-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Generalsekretär in allen Angelegenheiten, wobei der Generalsekretär ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt und ihre Arbeit koordiniert“.

§ 32 Abs 3 dieser Satzungen lautet:

„Rechtsgeschäfte, die eine finanzielle Belastung für die Partei bedeuten, bedürfen ebenso wie jede Ausgabe der Gegenzeichnung durch den Finanzreferenten oder eines seiner Stellvertreter.“

§ 32 Abs 4 dieser Satzungen lautet:

„Der oder die Kassier-Stellvertreter unterstützen und vertreten den Finanzreferenten in allen Angelegenheiten, wobei der Finanzreferent ihnen eigene Aufgabenbereiche zuteilt und ihre Arbeit koordiniert.“

**Zusatz:**


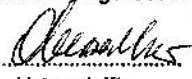
Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bescheinigung nur die Hinterlegung von Satzungen als Tatsache bestätigt und die satzungsgemäße Regelung der Vertretung nach außen wiedergegeben wird. Eine allgemein verbindliche Feststellung über die parteiengesetzliche Rechtswirkung der Satzungshinterlegung (Erwerb von Rechtspersönlichkeit als politische Partei bzw Wirksamkeit von Satzungsänderungen) ist damit nicht verbunden.

Für die Bundesministerin:

AL Dr. Hermann Renner

elektronisch gefertigt



	Bundesministerium für Inneres 733
Gebühr in der Höhe von	<del>ATS</del> Euro 13,20 (G)
unter	Euro 2,10 (V)
Liste/fid.Nr. —	Wird — eingehoben.
29. OKT. 2009	 Unterschrift